

Zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung zum Gefahrtarif einer "Veranstaltungsagentur für Künstler" (§§ 725 Abs. 1, 730 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Brandenburg vom 17.12.2001 - L 7 U 79/00 -

Das LSG für das Land Brandenburg hat mit Urteil vom 17.12.2001 - L 7 U 79/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zur rechtmäßigen Veranlagung eines Unternehmens, das die Konzeption und Durchführung sowie den Full-Service für Veranstaltungen aller Art, die Gestaltung von Künstler- und Musikprogrammen sowie die Vermietung von Bühnen, Zelten, Licht- und Tonanlagen sowie Dekorationen zum Gegenstand hat, zu der Gefahrtarifstelle 5.4 "Designer und dgl, Grafiker, Markt- und Meinungsforschungsunternehmen, Messe- und Ausstellungsunternehmen, Presse-, Telegrafien- und Nachrichtenagenturen, Plakateure, Propagandisten, Unternehmen der Außenwerbung" nach dem Gefahrtarif 1990 und zu der Gefahrtarifstelle 21 "Freizeitpark/Tierschutz, -pflege, -zucht, -dressur/Tierpark/Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig), Veranstalter" nach dem Gefahrtarif 1995.

Anlage

Urteil des LSG für das Land Brandenburg vom 17.12.2001 - L 7 U 79/00 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Veranlagung der Klägerin für die Zeit von September 1993 bis 31.12.1994 nach dem Gefahrtarif 1990 der Beklagten sowie für die Jahre 1995 bis 1996 nach dem Gefahrtarif 1995 der Beklagten.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin, die mit Wirkung vom 01.09.1993 in das Handelsregister eingetragen ist, ist ausweislich des Gesellschaftsvertrages vom 09.09.1993 die Konzeption und Durchführung von sowie der Full-Service für Veranstaltungen aller Art, die Gestaltung von Künstler- und Musikprogrammen sowie die Vermietung von Bühnen, Zelten, Licht- und Tonanlagen sowie Dekorationen. Die Klägerin ist kraft Gesetzes seit dem 01. 01.1993 Mitglied bei der Beklagten (vgl. Aufnahme-Bescheid der Beklagten vom 11.03.1997).

Diese veranlagte, nachdem die Geschäftsführerin der Klägerin - u. a. - mitgeteilt hatte, dass ab 01.09.1993 - vier - Arbeitnehmer beschäftigt würden, das Unternehmen der Klägerin mit Bescheid vom 11.03.1997 auf der Grundlage des für die Jahre 1990 bis 1994 maßgebend gewesenen Gefahrtarifs der Beklagten für die Zeit ab 01.09.1993 zur Gefahrtarifstelle 5.4/ Gefahrklasse 2,60 und bezeichnete in diesem Bescheid die Unternehmensart mit "Veranstaltungen/Ordnungsdienst". Mit weiterem Bescheid der Beklagten vom selben Tage wurde das Unternehmen der Klägerin auf der Grundlage des für die Jahre 1995 bis 1997 maßgebend gewesenen Gefahrtarifs der Beklagten für die Zeit ab 01.01.1995 zur Gefahrtarifstelle 21/Gefahrklasse 9,20 Unternehmensart "Veranstalter" veranlagt.

Mit Schreiben des Steuerberaters der Klägerin vom 03.07.1997 wurde gegen einen am 02.07.1997 bei diesem eingegangenen Veranlagungsbescheid geltend gemacht, dass aufgrund der ausschließlich büromäßigen Tätigkeit der Klägerin die Tarifstelle 11 Gefahrklasse 1,6 des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten ("Unternehmensart Künstler der Bereiche Wort, Musik, bildende, darstellende Kunst, Designer, Werbeunternehmen") zum Zuge kommen müsse. Der Widerspruch wurde auch nach einer (Teil-)Stundung des Beitrages für das Jahr 1996 aufrecht erhalten (Schreiben des Steuerberaters der Klägerin vom 23.09.1997) und darüber hinaus - wie von der Beklagten angeregt - ein Herabsetzungsantrag gemäß Teil II des Gefahrtarifs 1995 gestellt (Schreiben des Steuerberaters der Klägerin vom 18.11.1997). Mit weiterem Bescheid der Beklagten vom 15.06.1998 wurde eine Herabsetzung der Gefahrklasse nach Teil II Nr. 2 der Gefahrtarife 1990 bzw. 1995 - Antrag des Klägers vom 18.11.1997 - abgelehnt.

Die Klägerin hielt die Einstufung in die Gefahrklasse 9,20 weiterhin für rechtswidrig, woraufhin die Beklagte zur Beendigung einer beim Sozialgericht Potsdam erhobenen Untätigkeitsklage (Aktenzeichen S 2 U 64/98) am 15.10.1998 einen Widerspruchsbescheid erteilte. In dem Widerspruchsbescheid heißt es: "Ihr Widerspruch vom 03.07.1997, eingegangen am 07.07.1997, gegen die Veranlagung zu den Gefahrklassen gemäß Teil I des ab dem 01.01.1990 und 01.01.1995 geltenden Gefahrtarifs in Gestalt der Veranlagungsbescheide vom 11.03.1997, übersandt am 02.07.1997, wird zurückgewiesen." Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass mit der Unternehmensart

"Veranstaltungen/Ordnungsdienst" in der Gefahrklasse 5.4 des Gefahrtarifs 1990 bzw. 21 des Gefahrtarifs 1995 alle Unternehmen erfasst würden, zu deren Aufgaben es gehöre, Veranstaltungen stattfinden zu lassen. Hierzu gehörten zweifelsohne die Konzeption, Durchführung sowie der Full-Service für Veranstaltungen aller Art, d. h. auch die von der Klägerin übernommenen Aufgaben wie die Erarbeitung eines Konzeptes, Präsentation und Budgetierung, Erarbeitung von Vorschlägen zum Programm/Ablauf von Veranstaltungen, Ausschreibung, Auswahl der einzelnen Dienstleister/Subunternehmer, Abwicklung der Genehmigungsverfahren, Organisation der Absperrmaßnahmen und der Ordnungs- und Sicherheitsdienste. Dass diese Tätigkeiten nur büromäßig ausgeübt würden, sei für die Zuordnung einer Unternehmensart nicht relevant. Weiterhin unbedeutend sei, dass sich das Unternehmen selbst nicht als Veranstalter bezeichne, sondern nach eigenen Unterlagen für Veranstalter tätig werde. Insoweit sei die Veranlagung korrekt erfolgt.

Am 18.11.1998 hat die Klägerin beim Sozialgericht Potsdam wegen der ihrer Ansicht nach fehlerhaften Veranlagung zu den Gefahrklassen Klage erhoben. Zur Begründung ist unter Spezifizierung des "Serviceangebotes" der Klägerin vorgetragen worden, dass keine eigenen Veranstaltungen durchgeführt und auch keine Leistungen erbracht würden, wie sie für Veranstaltungsunternehmen kennzeichnend seien, also Messe- und Zelt- oder Gerüstbau, gastronomische Service-Leistungen, Einlass- und Personenkontrollen und anderes. Sie sei vielmehr ein rein büromäßiges Dienstleistungsunternehmen und initiiere und koordiniere solche Arbeiten für ihre Kunden, die ihrerseits regelmäßig keine professionellen Veranstaltungsunternehmen seien, sondern Firmen, die Betriebsfeste oder Jubiläen ausrichteten und hierbei von der Klägerin beraten würden.

Die büromäßig zu erbringenden planerischen und organisatorischen Arbeitstätigkeiten wiesen nicht die typische Unfallgefährlichkeit eines Veranstaltungsunternehmens auf. Da der Gefahrarif nach Tarifstellen zu gliedern sei, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken gebildet werden müssten, sei die Klägerin nicht der Tarifstelle 21 zuzuordnen, sondern der Tarifstelle für büromäßige Dienstleistungen, die der im Unternehmen der Klägerin bestehenden Unfallgefahr entspreche. Die hierfür vorgesehene Tarifstelle 16 des Gefahrarifs 1995 der Beklagten weise die Gefahrklasse 2,0 aus, so dass die Klägerin nach dieser Gefahrklasse zu veranlagern sei. Selbst wenn man sie als "Veranstalterin" ansehen wollte, hätte sie im Übrigen nicht nach der Gefahrklasse 9,20 veranlagt werden dürfen. Vielmehr hätte die Beklagte entsprechend Punkt II.2 der sonstigen Bestimmungen ihres Gefahrarifs 1995 zumindest die Gefahrklasse entsprechend herabsetzen müssen, um dem Prinzip der Beitragsgerechtigkeit Rechnung zu tragen. Nachdem das Unternehmen der Klägerin nicht die für ein Veranstaltungsunternehmen typische Unfallgefahr aufweise, hätte eine Herabstufung um mindestens 50 % erfolgen müssen. Von dieser Möglichkeit habe die Beklagte im Falle von Konzertveranstaltern offenbar auch Gebrauch gemacht und der Klägerin mitgeteilt, dass sie aufgrund einer Vereinbarung ihrer Hauptverwaltung vom 10.02.1997 mit dem Verband Deutscher Konzertdirektion bei Veranstaltungsunternehmen für das Beitragsjahr 1996 abweichend vom Gefahrarif die Beitragszahlung auf der Basis der Gefahrklasse 3.1 berechne. Was den Gefahrarif 1996 der Klägerin betreffe, falle auf, dass eine Unternehmensart "Veranstaltung/Ordnungsdienst" überhaupt nicht vorgesehen sei.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

die Bescheide vom 11.03.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.1998 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin für die Zeit vom 01.09.1993 bis 31.12.1994 dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gefahrarif nach Gefahrarifstelle 4.1 und für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.12.1997 dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gefahrarif nach Gefahrarifstelle 16 zuzuordnen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dass eine Zuordnung zur Unternehmensart "Dienstleistungen aller Art büromäßig" oder "Dienstleistungen aller Art nicht büromäßig" nur in den Fällen erfolge, in denen ein Unternehmen einer speziellen im Gefahrarif genannten Unternehmensart nicht zugeordnet werden könne. "Veranstalter" sei ein Oberbegriff für alle veranstalterisch tätigen Unternehmen und umfasse sowohl die büromäßig tätigen Veranstalter als auch die durchführenden Veranstalter, die mit dem organisatorischen Ablauf vor Ort betraut seien. Es spiele auch keine Rolle, für wen die Veranstaltungen organisiert würden. Im Gegensatz zu dem ab 01.01.1998 geltenden Gefahrarif seien bei den vorangegangenen Gefahrarifen Gefahrengemeinschaften gebildet worden, die sich vorwiegend aus Unternehmensarten zusammensetzten, die technologisch miteinander vergleichbar gewesen seien. Mit der Zusammenlegung der "Veranstalter" mit der Unternehmensart "Veranstaltungen, Ordnungsdienst" im Gefahrarif 1990 habe eine ausreichende Größe erreicht werden sollen, die gewährleiste, dass auch bei Schwankungen in Unfallbelastungen die Belastungsziffer hinreichend stabil bleibe. Damit sei dem Versicherungsprinzip Rechnung getragen worden. Nach den im Zusammenhang der Gefahrarifaufstellung zum 01.01.1995 durchgeführten statistischen Berechnungen sei davon ausgegangen worden, dass eine Gefahrengemeinschaft in einem fünfjährigen Beobachtungszeitraum hinsichtlich der Lohnsumme eine Mindestgröße von einer Milliarde aufweisen sollte. Die anderen mit der Unternehmensart "Veranstalter" zusammengelegten Unternehmensarten in der Gefahrstelle 21 erfüllten diese Voraussetzungen nicht. Da die Beklagte für eine Vielzahl technologisch unterschiedlicher Unternehmen zuständig sei, habe sie im Rahmen ihrer Satzungsautonomie entschieden, sich zum Teil auch nach den errechneten Leistungsziffern statt nach dem Technologieprinzip zu orientieren, um das Versicherungsprinzip einhalten zu können. Für die Veranstaltungsunternehmen sei die Zusammenlegung während der Gefahrarifperiode 1995 bis 1997 von Vorteil gewesen. Aus den Ermittlungen der einzelnen Belastungsziffern der Unternehmensarten der Gefahrarifstelle 21 sei zu erkennen, dass die individuelle Gefahrklasse der Veranstaltungsunternehmen 12,0 betragen hätte. Durch die Zusammenlegung mit anderen Unternehmensarten habe sich eine Gefahrklasse von nur 9,2 ergeben.

Durch Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 01.08.2000 ist die Klage abgewiesen worden. Zur Begründung hat sich das Sozialgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils im Wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 15.10.1998 berufen.

Gegen das ihr am 11.09.2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 11.10.2000 Berufung beim Landessozialgericht für das Land Brandenburg eingelegt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, dass die Zuordnung des rein büromäßigen Dienstleistungsunternehmens der Klägerin zu den Gefahrklassen 2,6 bzw. 9,2 rechtswidrig sei. Soweit das Sozialgericht darauf abgestellt habe, dass die Klägerin nicht nur büromäßig, sondern während der Veranstaltung auch vor Ort Kontroll- und Koordinierungsleistungen erbringe, sei dies unzutreffend und von der Klägerin auch nicht vorgetragen worden. Die Klägerin sei gerade nicht vor Ort tätig. Die Klägerin führe nicht selbst Veranstaltungen durch, sondern plane und koordiniere Veranstaltungen Dritter. Zu den Leistungsschwerpunkten ihres Unternehmens gehörten neben Beratungsleistungen - auch vor Ort bei den Auftraggebern - der Verleih von Veranstaltungs-Equipment und der Aufbau bzw. das Arrangieren (Dekoration) von Stühlen, Tischdecken, Tischdekorationen etc. Die Installation von Beleuchtungseinheiten, Beschallungsanlagen und Zelten erfolge regelmäßig durch beauftragte Nachunternehmer. Darüber hinaus würden von Fall zu Fall auch im Namen der Auftraggeber entsprechende Örtlichkeiten angemietet. Im Übrigen unternehme sie Recherchearbeiten und stelle den Kunden eigene Logistik (Produktionsleitung und Office) zur Verfügung

Nachdem die Beklagte am 03.08.2001 noch einen Widerspruchsbescheid zum - ablehnenden - Herabsetzungsbescheid vom 23.06.1998 erlassen hat, beantragt die Klägerin,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 01. August 2000 und die Bescheide der Beklagten vom 11. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin für die Zeit vom 01. September 1993 bis 31. Dezember 1994 zur Gefahrtarifstelle 4.1/Gefahrklasse 1,1 und die für die Zeit vom 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 zur Gefahrtarifstelle 16/Gefahrklasse 2,0 zu veranlagern,

hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. August 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Herabsetzungsantrag der Klägerin vom 09. November 1997 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 15. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. August 2001 abzuweisen.

Sie bestreitet nicht die von der Klägerin beschriebenen Tätigkeiten, ist aber weiterhin der Meinung, dass die Veranlagungsbescheide rechtmäßig seien. Entscheidend für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Unternehmensart sei nicht die ausgeübte Tätigkeit, sondern Art und Gegenstand des Unternehmens. Welche Bezeichnungen für die Unternehmensarten im Gefahrtarif gewählt und wie diese ausgelegt würden, obliege dem Gestaltungsspielraum der Beklagten. Unter dem Oberbegriff "Veranstalter", den die Verwaltung für eine Vielzahl von Unternehmen zugrunde lege, die dieser Gefahrtarifstelle zugeordnet würden, fänden sich alle veranstalterisch tätigen Unternehmen wieder, zu deren Aufgaben u. a. die Organisation der Werbung, Betreuung der Künstler, die finanzielle Abwicklung, die Auswahl der Locations gehörten. Dass diese Aufgaben überwiegend im Büro abgewickelt würden, stehe der Zuordnung des Unternehmens zur Unternehmensart "Veranstalter" in keiner Weise entgegen; denn wie und mit welchen Mitteln der Unternehmenszweck erfüllt werde, sei für die Veranlagung des Unternehmens insoweit unerheblich, als der Unternehmensgegenstand nicht verändert werde. Im Übrigen wird im Wesentlichen das bereits zur Tarifstellenbildung Vorgetragene wiederholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Verfahrens im Übrigen wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, Aktenzeichen ., sowie der Gerichtsakten des Sozialgerichts Potsdam, Aktenzeichen S 2 U 62/98 ER und S 2 U 64/98, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist form- und fristgerecht im Sinne des § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt. Sie ist ohne Zulassung durch das Sozialgericht gemäß § 143 SGG auch statthaft, mithin insgesamt zulässig. Die Veranlagung zu den Gefahrklassen durch die Beklagte stellt keinen Verwaltungsakt dar, der auf eine Geldleistung im Sinne von § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG - eine Sachleistung scheidet von vornherein aus - gerichtet ist. Der Begriff "Geldleistung" hat einen anderen Anwendungsbereich als die Vorschrift des § 11 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), und zwar insoweit, als der Leistungsanspruch im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG auch gegen einen Bürger gerichtet sein kann (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, Rdnr. 10; Kummer, NZS 1993, 285, 287). Ein Verwaltungsakt ist aber nur dann auf eine Geldleistung gerichtet, wenn er die Zahlungspflicht so konkret festlegt, dass der zu zahlende Betrag entweder bereits im Bescheid festgelegt ist oder sich allein ohne weiteres aufgrund der getroffenen Regelung berechnen lässt (Kummer, Seite 288). Dies ist bei der Veranlagung zu den Gefahrklassen durch die Beklagte - noch - nicht der Fall.

Die Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht die fristgerecht erhobene und auch ansonsten zulässige - Klage abgewiesen. Die Veranlagungsbescheide der Beklagten vom 11.03.1997 in der Gestalt des

Widerspruchbescheides vom 15.10.1998 sind rechtmäßig. Soweit die Beklagte auf der Grundlage der angegriffenen Veranlagungsbescheide Beitragsbescheide erlassen hat, wendet sich die Klägerin ausdrücklich nicht gegen diese Bescheide, sondern will Rechtsschutz nur gegen die Veranlagungsbescheide in der Gestalt des Widerspruchbescheides (vgl. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2001). Die Beklagte hat diesbezüglich ausdrücklich zugestanden, die Beitragsbescheide bei einer erfolgreichen Klage gegen die Veranlagungsbescheide entsprechend zu korrigieren.

Streitgegenstand ist hingegen der vom Sozialgericht nicht berücksichtigte Herabsetzungsbescheid der Beklagten vom 15.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 03.08.2001. Insoweit handelt es sich um einen Bescheid im Sinne des § 86 Abs. 1 SGG. Denn die Beklagte hat diesen Bescheid, mit dem eine Herabsetzung der Gefahrenklassen nach Teil II Nr. 2. der Gefahrstarife 1990 und 1995 der Beklagten abgelehnt worden ist, während des laufenden Vorverfahrens erlassen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klägerin niedrigere Gefahrklasseneinstufungen begehrt, besteht ein so enger sachlicher Zusammenhang zu den angegriffenen Veranlagungsbescheiden, dass eine Einbeziehung in das Widerspruchsverfahren erforderlich gewesen wäre. Die Beklagte begründet die Rechtmäßigkeit der Veranlagungsbescheide nämlich lediglich unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt. Die Tatsache, dass das Sozialgericht den Herabsetzungsbescheid vom 15.06.1998 nicht miterledigt hat, hindert im Übrigen eine Entscheidung im Berufungsverfahren darüber nicht, wenn - wie geschehen - die Klägerin dies beantragt und die Beklagte nicht widerspricht (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, § 86 Rdnr. 3 c).

Bei der Klage handelt es sich um eine Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG), nicht um eine Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Zwar will die Klägerin ausweislich ihres Antrages eine Verurteilung der Beklagten zu bestimmten - niedrigeren - Gefahrklassen erreichen. Dies ist aber nicht im Wege der Feststellungsklage möglich, da § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG nur Fälle erfasst, in denen kein Verwaltungsakt vorauszugehen hat und auch kein Verwaltungsakt vorausgegangen ist (vgl. Zeihe, SGG, Stand: 01.09.2000, vor § 54 Rdnr. 4 b, Meyer-Ladewig, SGG; 6. Auflage; § 55, Rz. 2 a. E.). Mit feststellenden Verwaltungsakten - um einen solchen handelt es sich bei den Veranlagungsbescheiden der Beklagten, da mit der Zuordnung der Unternehmen zu bestimmten Gefahrklassen eine rechtserhebliche Eigenschaft des Unternehmens im Verhältnis der Beklagten zur Klägerin festgestellt wird (vgl. zu dieser Definition: Recht, in Hauck, SGB X/1, 2, Kommentar zu § 31 SGB X Rdnr. 33, Stand: 15. Lieferung, Juli 1992) - hat § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG nichts zu tun. Das verdeutlicht die Verwaltungsgerichtsordnung als das jüngere Prozessgesetz in § 113 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht die Feststellung in dem angefochtenen Verwaltungsakt durch eine andere ersetzen kann, aber nicht muss, d. h. sich auf die Aufhebung beschränken kann (vgl. Zeihe, a. a. O., § 55 Rdnr. 2 i; Meyer-Ladewig, a. a. O., § 131 Rdnr. 3 c zur gebotenen gleichen Rechtslage nach den Vorschriften des SGG).

Die Veranlagung zu den Gefahrklassen für das Unternehmen der Klägerin durch die Beklagte durch die Bescheide vom 11.03.1997 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die Klägerin zutreffend nach dem Gefahrstarif 1990 für die Zeit ab 01.09.1993 zur Gefahrstarifstelle 5.4 mit der Gefahrklasse 2,6 des Gefahrstarifs 1990 und für die Zeit ab 01. Januar 1995 bis zum 31.12.1997 zur Gefahrstarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 9,2 des Gefahrstarifs 1995 veranlagt.

Rechtsgrundlage für die Veranlagung der Klägerin sind noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Denn die Veranlagungsbescheide regeln die Veranlagung zu den Gefahrklassen auf der Basis der Gefahrstarife 1990 und 1995. Die Beitragsvorschriften des neu in Kraft gesetzten Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind gemäß § 219 Abs. 1 Satz 1 SGB VII aber erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden.

Nach § 725 Abs. 1 RVO (inhaltsgleich § 153 Abs. 1 SGB VII) richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen und dem Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen. Gemäß § 730 RVO (inhaltsgleich § 157 Abs. 1 SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Beklagten zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr Gefahrstarifklassen zu bilden. Die Gefahrklassen der Gefahrstarife werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbebezweig (Gefahrstarifstelle) erzielten Ergebnis zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis "Belastungsziffer" genannt wird. Letztere entspricht weitgehend der Gefahrklasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den verschiedenen Gewerbebezweigen dar, wo sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.1985, 2 RU 40/85, SozR 2200 § 731 Nr. 2). Gemäß § 734 Abs. 1 RVO (inhaltsgleich § 159 Abs. 1 SGB VII) veranlagt sodann die Beklagte die Unternehmen für die Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen. Auch im vorliegenden Fall sind diese Verfahrensschritte eingehalten worden. Durch Beschlüsse ihrer Vertreterversammlung vom 08.12.1989; genehmigt am 19.12.1989 durch das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde, bzw. 07.07.1995, genehmigt am 22.08.1995 durch das Bundesversicherungsamt, legte die Beklagte gemäß § 730 RVO für die Zeit vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1994 bzw. für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 - zum 01.01.1998 ist für die Zeit bis zum 31.12.2000 wiederum ein neuer Gefahrstarif der Beklagten in Kraft getreten - die Zuteilung der Unternehmensarten zu den jeweiligen Gefahrklassen in abstrakt-genereller Form fest. Sodann erfolgt auf der Grundlage dieser Gefahrklassen die jeweilige Veranlagung durch die angegriffenen Bescheide.

Bei den Vorschriften des Gefahrstarifs handelt es sich um autonomes Recht des Versicherungsträgers (BSG, Urteil vom 14.12.1967, 2 RU 60/65, BSGE 27, 237, 243), für das die gleichen Auslegungskriterien wie für gesetzliche Vorschriften gelten. Steht der Beklagten bezüglich der Entscheidung nach § 730 RVO ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, ist die jeweilige Veranlagung der Unternehmen für die Tarifzeit auf der Grundlage der Satzung durch die Gerichte in vollem Umfang überprüfbar (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.1982, 2 RU 101/79, SozR 2200 § 730 Nr. 2). Die Beklagte ist zunächst zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass das Unternehmen der Klägerin für die Zeit vom 01.09.1993 bis zum Ablauf der Tarifzeit des Gefahrstarifs 1990 der Gefahrstarifstelle 5.4 ihres Gefahrstarifs 1990 angehört. Dies ergibt sich aus einer Auslegung und Anwendung der einzelnen abstrakt-generellen Festlegungen in der im Gefahrstarif 1990 vorgenommenen

Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen und aus dem systematischen Vergleich der einzelnen Unternehmensartbezeichnungen, die den jeweiligen Gefahrtarifstellen zugeordnet werden. Die Gefahrtarifstelle 5.4 bezeichnet die Unternehmensarten wie folgt:

"Designer und dgl., Grafiker, Markt- und Meinungsforschungsunternehmen, Messe- und Ausstellungsunternehmen, Presse-, Telegraf- und Nachrichtenagenturen, Plakateure, Propagandisten, Unternehmen der Außenwerbung"

Hingegen werden die Unternehmensarten für die Gefahrstelle 4.1 des Gefahrtarifs 1990, die die Klägerin für sich reklamiert, im Wortlaut wie folgt bezeichnet:

"Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Rechtsbeistände, sonstige beratende Berufe, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Künstler, Schriftsteller, Musikkapellen"

Dafür, dass die Beklagte die Klägerin richtig der Tarifstelle 5.4 zugeordnet hat, spricht entscheidend der systematische Vergleich des Unternehmens der Klägerin mit einer in der Gefahrtarifstelle 5.4 genannten Unternehmensartbeschreibung. Ähnlich wie "Messe- und Ausstellungsunternehmen" bietet die Klägerin - auch für andere Veranstaltungen als Messen oder Ausstellungen - einen "Full-Service" an, der es ihr ermöglicht, als verantwortlich gegenüber seinem Auftraggeber verpflichteter Organisator Veranstaltungen stattfinden zu lassen. Mit ca. zehn Mitarbeitern - Stand September 1993 - initiiert und koordiniert die Klägerin für ihre Kunden alle Dienstleistungen, die für den Ablauf einer Veranstaltung notwendig sind. Hierbei bedient sie sich weitgehend auch weiterer Subunternehmer, um ein möglichst vollständiges Serviceangebot zur Durchführung von Veranstaltungen machen zu können. So hat die Klägerin z. B. angegeben, Subunternehmer und Einzeldienstleister auszuwählen und bestimmte Aufträge zu vergeben (Floristen, Dekorateur usw.). Darüber hinaus koordiniert sie auf Wunsch des Auftraggebers auch die einer Veranstaltung beteiligten verschiedenen Gewerke und Subunternehmer. Ähnlich wie die in der Gefahrstelle 5.4 genannten Unternehmensarten wird die Klägerin auch im Wesentlichen "büromäßig" tätig, was den für Dienstleistende typischen Kontakt zum Publikum nicht ausschließt. Darauf, ob die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ihres Unternehmens gelegentlich Außendienstleistungen ausführen, was nach dem von der Klägerin angegebenen Tätigkeitskatalog im Schriftsatz vom 28.01.1999 durchaus der Fall ist, oder nicht, ist für die Zuordnung zur Gefahrtarifstelle 5.4 letztlich nicht entscheidend abzuheben: Denn auch für die anderen in der Gefahrtarifstelle 5.4 des Gefahrtarifs 1990 der Beklagten genannten Unternehmensarten ist kennzeichnend, dass diese Dienstleistungen sowohl im "Außendienst" (z. B. "Plakateure") als auch eher büromäßig (z. B. "Nachrichtenagenturen") zu erbringen sind. Auch die in der Gefahrtarifstelle ebenfalls genannten "Markt- und Meinungsforschungsunternehmen" werden "veranstalterisch" tätig, indem sie entweder als Verantwortlicher oder Organisator eine Umfrage durchführen. Auch der "Propagandist" wird insoweit "veranstalterisch" tätig, als er intensive Werbung für politische, weltanschauliche Ideen, Meinungen betreibt. Die "Unternehmen der Außenwerbung" werden ihrem Sachziel nach für eine bestimmte Form von Öffentlichkeitsarbeit/Publicity im Sinne des Arrangements bzw. der Promotion einer werbenden öffentlichkeitswirksamen Maßnahme im Straßenverkehr, an Gebäuden etc. tätig. Dies gilt auch für die "Plakateure". Die Presse-, Telegraf- und Nachrichtenagenturen wiederum organisieren einen Nachrichtenmarkt und sind insoweit ebenfalls "veranstalterisch" tätig. Fast alle in der Gefahrtarifstelle 5.4 genannten Unternehmensarten lassen sich somit mit dem Oberbegriff des "Veranstalters" erfassen, der im Kern gekennzeichnet ist durch ein ökonomisches Tätigwerden im Sinne von "Anstalten treffen", ohne dass es auf die Tiefe des eigenen Produktionsapparats bzw. die Reichweite und den Umfang "eingekaufter" Fremdleistungen bei Subunternehmen ankäme.

Auch wenn die konkrete Bezeichnung der Unternehmensart der Klägerin im Veranlagungsbescheid - "Veranstaltungen/Ordnungsdienst" - ex pressiv verbiis nicht im Gefahrtarif 1990 der Beklagten vorkommt, kommt darin nachvollziehbar und ausreichend die Zuordnung der Klägerin zur Gefahrtarifstelle 5.4 zum Ausdruck. Die Tatsache, dass die Beklagte zum besseren Verständnis näher hätte ausführen können, dass die von ihr im Veranlagungsbescheid genannte Unternehmensart wegen der Vergleichbarkeit mit den in der Gefahrtarifstelle 5.4 ausdrücklich genannten Unternehmensarten mit der Gefahrklasse 2,6 veranlagt werde, rechtfertigt keine - teilweise - Aufhebung des Veranlagungsbescheides. Die Auslegung des Veranlagungsbescheides nach Sinn und Zweck ergibt nämlich, dass die Beklagte zwar mit der Zuordnung der Klägerin zur Gefahrtarifstelle und der hieraus sich automatisch ergebenden Gefahrklasse eine Regelung hat treffen wollen, dass sie aber nicht durch Verwaltungsakt auch die genaue Unfallgruppe der Gefahrtarifstelle, nämlich die jeweils in der Gefahrtarifstelle genannte und deshalb im Einzelfall zutreffende Unternehmensart, im Sinne einer verbindlichen Regelung regeln wollte. Deshalb ist die Nennung der Unternehmensart auch nicht Teil des Verfügungssatzes, sondern Teil der Begründung für die getroffene Festsetzung. Die Begründung mag insofern nur schwer aus sich allein heraus verständlich sein. Dies stellt aber keinen Begründungsmangel im Sinne eines Verstoßes gegen § 35 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Denn aus dem Bescheid und dem mit ihm übersandten Gefahrtarif lässt sich zumindest mittelbar erkennen, dass und weshalb die Klägerin als ein den Unternehmensarten der Gefahrklasse 5.4 vergleichbares Unternehmen beurteilt wurde. Im Übrigen ist die Veranlagung zur Gefahrklasse ein gebundener Verwaltungsakt, so dass gemäß § 42 SGB X eine Aufhebung allein wegen eines Begründungsmangels ohnehin nicht in Betracht käme.

Eine Zuordnung des Unternehmens der Klägerin zur Gefahrtarifstelle 4.1 kommt nicht in Betracht. Die in dieser Gefahrtarifstelle zusammengefassten Unternehmensarten sind, soweit die Klägerin ihre Einordnung dort für sich reklamiert, vorwiegend durch ihre beratende Tätigkeit gekennzeichnet. Dies ist zwar auch Gegenstand des Unternehmens der Klägerin, aber in einem spezielleren anderen Sinne als z. B. bei Steuerberatern, Buchprüfern, Rechtsanwälten, Notaren, Konkursverwaltern oder sonstigen explizit beratenden Berufen. Den Ziel des klägerischen Unternehmens ist neben der Entwicklung einer möglichen Grundidee für die jeweilige Veranstaltung auch das Ins-Werk-Setzen dieser Idee, wobei sie sich dabei anderer Unternehmen bedient und wiederum Nachfrage für deren Vorleistungen schafft. Darüber

hinaus hat die Klägerin selbst als "Leistungsschwerpunkt" auch den Verleih von Veranstaltungs-Equipment genannt, was vom Bild eines beratenden Berufes wie den o. g. weit abweichend ist.

Soweit eine Zuordnung zur Gefahrarifstelle 5.8 "Dressuranstalten, Freizeitparks, Sportveranstalter und sonstige Unternehmen, für die keine andere Berufsgenossenschaft zuständig ist, Tierheime und Tierschutzvereine, Wildgehege, zoologische Gärten" zu erörtern ist, als in dieser Gefahrarifstelle immerhin der Begriff "Veranstalter" enthalten ist, könnte jedenfalls die Verwaltungsentscheidung nicht geändert werden, da dies zum Nachteil der Klägerin gereichte. Denn die Gefahrarifstelle 5.8 ist mit einer Gefahrklasse 7,5, also einer wesentlich höheren Gefahrklasse als die Gefahrarifstelle 5.4, verbunden. Insofern steht das Verböserungsverbot entgegen (§ 123 SGG).

Dies gilt auch für eine zu erwägende Zuordnung zur Gefahrarifstelle 5.3, die lautet:

"Gutachter, Gastspieldirektionen, Handelsagenturen sowie Makler, Handelsvertreter, Schätzer und dgl., Vermittler, Versteigerer, Sachverständige, Detektivinstitute"

Auch hier ist die Gefahrklasse von 2,8 höher als die, zu der die Klägerin vom Beklagten veranlagt worden ist, so dass sich, da der Gefahrarif sich wie ein Belastungstarif auswirkt, eine noch höhere (Beitrags-)Belastung der Klägerin ergeben würde.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte den ihr bei Erlass des Gefahrarifs obliegenden Ermessensspielraum überschritten hat, insbesondere die Gefahrklassen nicht nach dem Grad der Unfallgefahr gebildet hätte, liegen nicht vor.

Auch die Veranlagung des Unternehmens der Klägerin nach dem Gefahrarif 1995 zur Gefahrarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 9,2 ist zu Recht erfolgt.

Die Bezeichnung der Unternehmensarten für die Gefahrarifstelle 21 hat folgenden Wortlaut:

"Freizeitpark/Tierschutz, -pflege, -zucht, -dressur/Tierpark/ Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig), Veranstalter"

Die Bezeichnung der Unternehmensarten bei der von der Klägerin reklamierten Gefahrarifstelle 16 mit der Gefahrklasse 2,0 lautet:

"Spielbank/Lotterieunternehmen, Wettbüro/Verkehrsverein/Dienstleistungen aller Art (büromäßig)"

Für die Richtigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Zuordnung des klägerischen Unternehmens zur Gefahrarifstelle 21 spricht schon der Wortlaut dieser Gefahrarifstelle, wonach sie auch "Veranstalter" erfasst. Demgegenüber handelt es sich bei den in der Gefahrarifstelle 16 bezeichneten Unternehmensarten zwar auch um eine besondere Art von "Veranstaltungen", bei denen die Ausübung der Dienstleistungen aber entweder an eine spezielle staatliche Konzession gebunden ist ("Spielbank", "Lotterieunternehmen", "Wettbüro") oder die Trägerschaft bzw. die Initiierung durch die öffentliche Hand wegen des besonderen Zwecks einer solchen "Veranstaltung" - Belegung des Fremdenverkehrs einer Gebietskörperschaft - typisch ist ("Verkehrsverein"). Soweit die Klägerin der Meinung ist, dass sie zur Unternehmensart "Dienstleistungen aller Art (büromäßig)" zuzuordnen ist, wird verkannt, dass die Zuordnung zu einer speziell im Gefahrarif genannten Unternehmensart - hier "Veranstalter" in der Gefahrarifstelle 16 - die Zuordnung zu einer allgemein gefassteren Unternehmensart - hier Dienstleistungen aller Art (büromäßig) - ausschließt. Die allgemein gefasste Bezeichnung der Unternehmensart "Dienstleistungen aller Art (büromäßig)" (Gefahrarifstelle 16) bzw. "Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig)" (Gefahrarifstelle 21) zeigen, dass es sich hier um Auffangtatbestände handelt, die dann zum Zuge kommen, wenn eine spezielle Zuordnung zu einer Gefahrarifstelle scheitert. Die Bildung solcher "Auffangunternehmensarten" ist angesichts der starken Heterogenität der Mitglieder der Beklagten auch nicht zu beanstanden.

Rechtlich unbedenklich ist, dass die Beklagte die in der Gefahrarifstelle 5.4 des Gefahrarifs 1990 geregelte Unternehmensart aufgelöst und im Gefahrarif 1995 neu strukturiert hat. Die veranstalterisch tätigen Unternehmen wurden nunmehr zur Gefahrarifstelle 21 mit weiteren speziell noch benannten "Veranstaltern" zusammengefasst.

Ähnlich wie dem Gesetzgeber ist auch den ihre Angelegenheiten selbst regelnden öffentlichen-rechtlichen Körperschaften als Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung und somit auch den Trägern der Sozialversicherungen ein nicht zu eng bemessener Spielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen. Um dem Sinn der §§ 725 Abs. 1, 730 RVO Rechnung zu tragen, sind bei einem Gefahrarif nach Gewerbebezügen - ein solcher ist zulässig - Unternehmensgruppen mit einem annähernd gleichen Unfallrisiko zusammenzufassen, wobei in erster Linie die tatsächlichen Gefahren maßgebend sind (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.1998, 2 RU 2/88, HV-Info 1988, 2215 bis 2221). Mit der Bildung von Gefahrklassen wird nicht das spezifische Risiko eines bestimmten Unternehmens bestimmt, sondern es werden Unternehmen nach dem Grad der Gefahr zu Risikogemeinschaften zusammengeschlossen (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Stand: 3. Auflage, 62. Lieferung, Januar 1996, § 730 Rdnr. 4 und 5). Der inhaltlich weite Regelungsspielraum der Beklagten bei der Bildung von Gefahrklassen ist allerdings durch die gesetzliche Zielvorstellung der Orientierung am Grad der gewebetypischen Gefahr und die tragenden Grundsätze des Unfallversicherungsrechts begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 21.08.1991, 2 RU 54/90 mit weiteren Nachweisen, HVBG-

INFO 1995, 69 bis 76).

Diesen Anforderungen werden die in der Verwaltungspraxis vorherrschenden Gefahrtrife, bei denen die Grundeinheiten für die Bildung der Risikogruppen, die durch Ähnlichkeit der Struktur, Arbeitsweise und Leistung gekennzeichnete Unternehmens- bzw. Gewerbezeige darstellen (Gewerbezeigtarif), offensichtlich gerecht, sofern die zusammengefassten Unternehmen tatsächlich eine annähernd gleiche, aus statistischem Material herleitbare Unfallbelastung bewirken (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.1985, 2 RU 40/85, SozR 2200 § 731 Nr. 2). Der Gefahrtrif 1995 der Beklagten genügt diesen Anforderungen.

In den einzelnen Gefahrtrifstellen werden Unternehmensarten mit vergleichbarer Struktur und Funktion und vergleichbarer tatsächlicher Unfallast, wie sie sich aus der statistischen Auswertung mehrerer Jahre ergeben hat, zu neuen Unternehmenszeigen zusammengefasst. Die Gefahrtrifstelle 21 des Gefahrtrifes 1995 der Beklagten ist im Wesentlichen mit dem Begriff "Veranstalter" umschrieben. Gemeinsam ist den in diese Gefahrtrifstelle zusammengefassten Unternehmensarten, dass die Unternehmen u. a. Dienstleistungen sowohl für die Öffentlichkeit erbringen (z. B. "Tierpark") als auch stark individualisierte Dienstleistungen in Form von "Veranstaltungen" der verschiedensten Art, wie z. B. im Fall der Klägerin "durchführen". Im Hinblick auf die für das Unfallrisiko relevante Unternehmensstruktur haben sie gemeinsam, dass sie entweder als Organisator oder Verantwortliche im Auftrage Dritter etwas stattfinden lassen und ihre Dienste hierfür gegenüber einem anonymen Markt anbieten.

Diesem Bild entsprechen die einzeln aufgezählten Unternehmensarten in der Gefahrtrifstelle 16 des Gefahrtrifes 1995 in hinreichendem Maße, wobei insoweit die Unternehmensart "Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig)" ersichtlich als Rest- und Auffanggruppe gedacht ist. Die Unternehmensarten "Freizeitpark", "Tierschutz, -pflege, -zucht, -dressur" und "Tierpark" sind zwar sehr spezielle Formen von "Veranstaltungen". Dennoch hat die Beklagte ihren Gestaltungsspielraum auch insoweit nicht überschritten. Zum einen ist es unausweichlich, auch solche Unternehmensarten, die zu keinem der gebildeten Zeige genau passen, da einzuordnen, wo sie noch am wenigsten untypisch sind. Zum anderen bestehen unter dem Aspekt der Unfallbelastung keine Bedenken. Denn die Einbeziehung dieser Unternehmensarten in die Gefahrtrifstelle 21 zusammen mit der Unternehmensart "Veranstalter" stellt keine Benachteiligung der Klägerin dar, da sie zur Absenkung der Gefahrklasse der Gefahrtrifstelle 21 beitragen. Nach den von der Beklagten mitgeteilten Belastungsziffern und - gerundeten - Gefahrklassen liegen die Unternehmensarten "Freizeitpark" und "Tierschutz, -pflege, -zucht, -dressur" mit unternehmensartbezogenen Gefahrklassen von 6,7 bzw. 5,9 deutlich unterhalb des Durchschnitts der Gefahrtrifstelle, der bei 9,2 liegt (vgl. Bl. 38 GA). Demgegenüber ist die unternehmensartbezogene Gefahrklasse für die Unternehmensarten "Tierpark" (10,4), "Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig)" (12,6) und "Veranstalter" (12,0) höher als der Durchschnitt der Gefahrtrifklasse. Insoweit würde die Schaffung einer eigenen Gefahrklasse nur für die Unternehmensart "Veranstalter" die Klägerin sogar benachteiligen. Darüber hinaus wurde durch die einzelnen, in der Gefahrtrifstelle 21 zusammengefassten Unternehmensarten auch eine Mindestgröße geschaffen, die eine statistische Signifikanz aufweist, damit Zufallsergebnisse ausgeschlossen werden können (vgl. Lauterbach, § 730 Rdnr. 5). Denn die Lohnsummen der in der Gefahrtrifstelle 21 neu zusammengefassten Unternehmensarten betrug über einen vierjährigen Beobachtungszeitraum hin (1989 bis 1993) etwa 1,2 Milliarden DM, lag somit über der Grenze von 1 Milliarde DM, die nach Mitteilung der Beklagten die versicherungsmathematisch notwendige Mindestgröße ausweist.

Ohne Bedeutung ist, dass die Klägerin im Veranlagungszeitraum vor 1995 günstiger veranlagt worden ist. Die Veranlagung erfolgt für jeden Veranlagungszeitraum neu, ohne dass eine Bindung an frühere Veranlagungsbescheide besteht.

Soweit sich die Klägerin auf ein Urteil des BSG vom 14.12.1967 beruft (2 RU 60/65, SozR NR. 1 zu § 730 RVO), handelt es sich um eine andere Fallkonstellation, bei der auch schon nach Auffassung der beklagten Berufsgenossenschaft die Zuordnung einer bestimmten Art von Unternehmen zu einer im Gefahrtrif festgesetzten Gefahrklasse nicht dem Grad der durch diese Gefahrklasse zum Ausdruck gebrachten Unfallgefährdung entsprach und deshalb eine Richtigstellung durch Ermäßigung des Gefahrtrifs im Einzelfall erfolgte. Das BSG hat insoweit die Bestimmung einer neuen Gefahrklasse durch die Berufsgenossenschaft nach dem Grad der Unfallgefahr für notwendig gehalten. Dies ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn die Beklagte ist bei der Gefahrtrifstellenbildung für die Gefahrklasse 21 gerade vom vergleichbaren allgemeinen Gefährdungsrisiko bei "Veranstaltern", der Unternehmensart "Tierpark" und der Unternehmensart "Dienstleistungen aller Art (nicht büromäßig)" ausgegangen und hat aus versicherungsmathematischen - statistischen - Gründen diese Unternehmensarten mit anderen, zumindest auch allgemein an den Typus des "Veranstalters" anknüpfenden Unternehmensarten ("Freizeitpark", "Tierschutz, -pflege, -dressur") zusammengefasst. Insofern hat die Beklagte gerade eine Gefahrklasse nach dem Grad der Unfallgefahr geschaffen und versicherungsmathematisch einen Ausgleich gerade zugunsten der Unternehmensart "Veranstalter" geschaffen.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch im Sinne einer Ermessensbetätigung der Beklagten auf Herabsetzung der Gefahrklasse nach Teil II Nr. 2 der Gefahrtrife 1990 und 1995. Ergibt sich in Einzelfällen, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise die Unternehmen geringeren oder höheren Gefahren unterliegen als die, für welche die Gefahrklasse im Teil I berechnet ist, so kann die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse um 10 bis 50 v. H. herabsetzen oder erhöhen, wobei eine Herabsetzung unter die Gefahrklasse 1 ausgeschlossen ist. Die Voraussetzung für eine Herabsetzung der Gefahrklasse nach dieser Vorschrift war bei der Klägerin nicht erfüllt. Die Betriebsweise wird, worauf die Beklagte zutreffend im Widerspruchsbescheid vom 03.08.2001 hingewiesen hat, durch die Art und Weise der Betriebsorganisation und durch den Umfang und die Art der eingesetzten Technik bestimmt. Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Betriebsstruktur im Unternehmen der Klägerin so außergewöhnlich von derjenigen der sonstigen in den Gefahrtrifstellen 5.4 bzw. 21 der Gefahrtrife 1990 bzw. 1995 abweicht, dass daraus ein wesentlich unterschiedliches Gefährdungspotential erwachsen würde. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Klägerin etwa im Vergleich zu "Markt- und Meinungsforschungsunternehmen" oder "Messe- und Ausstellungsunternehmen", die

sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch der Mithilfe von Subunternehmern bedienen, unterschieden soll. Die Klägerin macht auch keine Abweichung von der üblichen Betriebsweise eines "Veranstalters" geltend, sondern hält sich selbst nicht für einen "Veranstalter" im Sinne der genannten Gefahrtarifstellen. Dass überhaupt keine Unfallgefahren bestünden, was zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen könne, wird von der Klägerin ebenfalls nicht behauptet.

Demzufolge ist auch der Herabsetzungsbescheid vom 15.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 03.08.2001 rechtmäßig.

Nach alledem musste der Berufung der Klägerin ebenso der Erfolg versagt bleiben wie der Klage gegen den im Verfahren angefallenen Herabsetzungsbescheid.

Die Kostenentscheidung, die dem Ausgang des Verfahrens entspricht, beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen dafür nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG nicht erfüllt sind.